Gemeindeverwaltung Mudau -Bestattungs- und Friedhofswesen-Schloßauer Straße 2 69427 Mudau



Antrag auf Umschreibung des Grabnutzungsrechtes

Grabstätte:			
Sehr geehrte Damen und	Herren,		
bisherigen Nutzungsbered Nutzungsberechtigte über	chtigten, auf eine andere Per	recht, mit Eintritt des Todes der/des son übertragen werden. Der/die neue d Pflichten an dieser Grabstätte. Das gen werden.	
Mit freundlichen Grüßen Gemeinde Mudau			
Antrag			
Nutzungsrecht, mit Eintrit	t des Todes der/des bisher ter Anerkennung der Fried	gsberechtigten beantrage ich das igen Nutzungsberechtigten, an oben hofssatzung in der jeweils gültigen	
Vor- und Zuname		Geburtsdatum	
Anschrift der/s neuen Nutz	zungsberechtigten		
Verwandtschaftsverhältnis zum bisherigen NB		Telefon-Nr.	
Ort, Datum	Unterschrift des/de	Unterschrift des/der neuen Nutzungsberechtigten	
Einverständniserkläru	ng des bisherigen Nutzur	ngsberechtigten:	
Hiermit übertrage ich das	Nutzungsrecht, nach meinem	Ableben, an die o. g. Person.	
Ort, Datum	Unterschrift des/ de	Unterschrift des/ der bisherigen Nutzungsberechtigten	

Auszug aus der Friedhofssatzung der Gemeinde Mudau

§ 12 Wahlgräber

- (7)Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
 - 1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 - 2. auf die Kinder,
 - 3. auf die Stiefkinder,
 - 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - 5. auf die Eltern,
 - 6. auf die Geschwister,
 - 7. auf die Stiefgeschwister,
 - 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 1. bis 4. und 6. bis 8. wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

(8)Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.